

MEDIENROHSTOFF

Elektrizitätsmarktverordnung

Die Durchleitungsvergütungen sollen

- in den ersten Jahren nicht erhöht werden;
- mittelfristig aufgrund von Effizienzvergleichen sinken.

Die Verordnung sorgt für

- Eigenverantwortung der Elektrizitätswirtschaft verbunden mit einer starken Schiedskommission zum Schutz der KonsumentInnen;
- freie Wahl der Stromlieferantinnen für alle;
- Transparenz über Preise und Herkunft des Stroms;
- gezielte Förderung der erneuerbaren Energien dank Gratisdurchleitung für Kleinanlagen und Darlehen für bestehende Wasserkraftwerke.

Der Service Public soll rechtlich verankert und zum Teil ausgebaut werden durch

- sichere Netze und
- ausreichende Kraftwerkskapazitäten, notfalls sichergestellt mit Vorschriften des Bundes und der Kantone;
- Angleichung übermässiger regionaler Unterschiede bei den Durchleitungsvergütungen.

Hinter dieser Verordnung steht die

Allianz für eine sichere Stromversorgung,

das ist die Wirtschaft, Konsumenten- und Umweltverbände, die Kantone sowie die Strombranche.

MEDIENROHSTOFF

Elektrizitätsmarktverordnung

1. Ziele

Das wichtigste Ziel des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) und der Elektrizitätsmarktverordnung (EMV) ist eine sichere und preisgünstige Elektrizitätsversorgung für alle. Das Monopol der Elektrizitätsversorgung wurde in den letzten Jahren zunehmend durch Verträge der Versorgungsunternehmen mit industriellen Grossverbrauchern unterwandert. Die Gesetzgebung soll dafür sorgen, dass die Marktöffnung auch den Anliegen der kleinen Konsumenten sowie den kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung trägt. Die Sicherstellung der Netzanschlüsse, die Sicherheit der Versorgung, die Einhaltung einer gewissen Preissolidarität - kurz der Service Public im Stromsektor - sollen auf dem heutigen Standard rechtlich verankert und zum Teil auch ausgebaut werden. Die Elektrizitätserzeugung aus einheimischen erneuerbaren Energieträgern soll ihre Chancen auch in einem wettbewerblichen Umfeld wahrnehmen können. Mit der neuen Rechtsgrundlage kann sich die schweizerische Elektrizitätswirtschaft am europäischen Binnenmarkt für Elektrizität als gleichwertiger Partner beteiligen – dies zum Vorteil der schweizerischen Wasserkraft und der inländischen Verbraucherinnen und Verbraucher.

2. Folgerungen aus der EMV-Vernehmlassung

Die Vernehmlasser äusserten sich zum EMV-Entwurf kontrovers. Während die Kantone, die bürgerlichen Parteien, die Wirtschaft und die Elektrizitätswirtschaft eine geringere Regelungsdichte und eine stärkere Gewichtung des Subsidiaritätsprinzips fordern, stehen bei Konsumentkreisen die Forderungen nach mehr Transparenz und Versorgungssicherheit im Vordergrund. Umweltschutzkreise möchten die Förderung der erneuerbaren Energien verstärken.

Für die Revision der EMV ergeben sich aus der Vernehmlassung und den weiteren Konsultationen folgende Leitlinien:

- Stärkere Berücksichtigung der Subsidiarität: Die Elektrizitätswirtschaft soll ihre Verantwortung stärker wahrnehmen. Sie erarbeitet im Rahmen der EMV die wesentlichen Marktregeln. Die interessierten Kreise sind dabei beizuziehen. Falls es sich für die Verwirklichung der Ziele des EMG als notwendig erweist, können die Behörden ergänzende Bestimmungen erlassen. Diese subsidiäre Kompetenz wird gemäss der revidierten EMV soweit möglich an das Departement oder das Bundesamt für Energie delegiert.
- Geringere Regelungsdichte: Die EMV soll sich auf die notwendigsten Bestimmungen beschränken. Damit wird gleichzeitig die Rolle der Schiedskommission verstärkt. Von Bedeutung wird zum Beispiel der durch die Kommission durchzuführende Effizienzvergleich.
- Förderung der Transparenz: Die geringere Regelungsdichte erfordert, dass für alle Marktteilnehmer die nötigen Informationen leicht zugänglich sind. Die EMV gewährleistet dies beispielsweise mit der geforderten klaren Rechnungsstellung für die Endverbraucher.
- Zeitliche Staffelung der Marktöffnung: Das EMG sieht einen gestaffelten Marktzugang für die Verbraucherinnen und Verbraucher vor. Dem soll auch die EMV durch angemessene Übergangsfristen Rechnung tragen. In einer ersten Phase sollen die Durchleitungsvergütungen generell stabil bleiben. Später sind Preissenkungen anzustreben. Wichtig ist in die-

sem Zusammenhang, dass die Behörden den Auftrag erhalten, die Marktentwicklung zu beobachten, damit allenfalls nötige weitere Massnahmen rechtzeitig ergriffen werden.

3. Erläuterungen zu den wichtigsten Bestimmungen der EMV

Die EMV präzisiert und ergänzt, soweit nötig, das EMG und andere energiepolitische Rechtsgrundlagen. Die EMV wiederholt somit keine Bestimmungen, die bereits anderswo festgelegt sind.

Für die Elektrizitätswirtschaft ist die Marktöffnung eine grosse Herausforderung. Für die Konsumentinnen und Konsumenten ist sie hingegen einfach: Sie können den Strom bei ihrer traditionellen Lieferantin beziehen (diese hat für einen Teil des Absatzes an feste Kunden schon ab Inkrafttreten des Gesetzes freien Marktzugang und ist verpflichtet, die dabei erzielten Vorteile an die festen Kunden weiterzugeben). Mittel- und längerfristig können alle Haushalte ihre Lieferantin frei wählen und ihre Konsumentensouveränität ausspielen.

3.1 Nicht diskriminierender Netzzugang

Die vorliegende EMV enthält die wesentlichen Regeln einer nicht diskriminierenden Durchleitung (Art. 2 Abs. 1 und 2). Die Netzbetreiberinnen vereinbaren gemäss Art. 2 Abs. 3 die Mindestanforderungen für den Netzzugang und Netzbetrieb. Sollten sich die Netzbetreiberinnen nicht einigen oder eine Vereinbarung mit diskriminierenden Bedingungen treffen, kann das Departement entsprechende Bestimmungen erlassen. Ferner wurden die Regeln bei nicht ausreichender Netzkapazität festgelegt (Art. 3).

3.2 Anrechenbare Netzkosten

Basis für die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen ist der Restwert der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der Netzanlagen (Art. 4 Abs. 3-5). Dies ist eine kostengerechte und auch gegenüber den Konsumenten faire Lösung, die zwischen dem von der Elektrizitätswirtschaft geforderten zu grosszügigen Wiederbeschaffungszeitwert und dem teils arbiträren oder politischen Einflüssen unterliegenden Buchwert zu liegen kommt.

Die Durchleitungsvergütungen dürfen in den ersten sechs Jahren nach Inkrafttreten nicht erhöht werden (Art. 23 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1). Vorbehalten bleiben Erhöhungen, die von der Schiedskommission in restriktiven Ausnahmefällen genehmigt werden, wenn dies wirtschaftliche Verhältnisse, die nicht von einer Netzbetreiberin zu verantworten sind, unumgänglich machen (Art. 25).

Die Schiedskommission soll Effizienzvergleiche zwischen den Netzbetreiberinnen durchführen (Art. 17 Abs. 2), Durchleitungsvergütungen bei ineffizientem Netzbetrieb stufenweise absenken, im Falle missbräuchlicher Preise eine sofortige Senkung verfügen und eine Kompensation ungerechtfertigter Gewinne durch Preissenkungen verfügen (Art. 17 Abs. 3).

Im Sinne der Subsidiarität soll auf ein Kostenrechnungsschema gemäss Anhang 1 des Vernehmlassungsentwurfs verzichtet werden. Unter Beachtung der Vorgaben von Art. 4 sollen die Netzbetreiberinnen ein entsprechendes Schema ausarbeiten. Falls nötig kann der Bundesrat nach Art. 6 Abs. 6 EMG entsprechende Bestimmungen erlassen.

3.3 Angleichung der Durchleitungsvergütungen

Durch strukturelle Eigenschaften (Topografie, Kundendichte) verursachte unverhältnismässige Unterschiede der Durchleitungsvergütungen sollen in Zukunft verringert werden. Am Konzept der Vernehmlassungsversion wird festgehalten. Dies bedeutet, dass der Bund (z.B. mit der Anordnung interkantonaler Netzgesellschaften oder mit einem Fonds) aktiv wird, wenn die kantonalen Angleichungsmassnahmen ausgeschöpft sind.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die durchschnittliche Durchleitungsvergütung eines Kantons den schweizerischen Durchschnitt der Durchleitungsvergütungen um mehr als *25 Prozent* übersteigt (Art. 7).

3.4 Transparenz der Durchleitungsvergütungen und Kennzeichnung der Elektrizität

Eine wichtiges Instrument zur Verbesserung der Kosteneffizienz ist die Transparenz der Durchleitungsvergütungen. Innert 60 Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung, und später in jährlichen Abständen, müssen die Netzbetreiberinnen der Schiedskommission und den betroffenen Kantonen ihre Durchleitungsvergütungen mitteilen und in allgemein zugänglicher Form bekannt geben (Art. 23 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1).

Die Durchleitungsvergütungen sollen einfach und kostengerecht sein (Art. 6). Die Verbraucherinnen und Verbraucher sollen Rechnungen erhalten, die nach Durchleitungsvergütung und Elektrizität sowie weiteren Leistungen klar unterscheiden (Art. 9). Bei der Rechnungsstellung und den Angeboten sollen Erzeugungsart und Herkunft der Elektrizität angegeben werden (Art. 16). Auf dieser Grundlage wird ein Lieferantenwechsel und damit der Wettbewerb erleichtert, zumal auch sichergestellt ist, dass die Netzbetreiberinnen bei Einhaltung der Kündigungsfristen keine speziellen Gebühren einführen (Art. 10).

3.5 Gewährleistung der Versorgungssicherheit

Um Wettbewerbsbeschränkungen und Preismissbräuche beim Elektrizitätsangebot zu vermeiden, sind das Kartell- und Preisüberwachungsgesetz grundsätzlich ausreichend. Die EMV verstärkt jedoch die entsprechende Marktbeobachtung (Art. 12).

Das EMG verpflichtet die Netzbetreiberinnen u.a. zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzes (Art. 10 Abs. 1 Bst. a). Das Eidg. Starkstrominspektorat wacht schon heute über die technische Netzsicherheit. Im Sachplan Übertragungsleitungen werden die Kriterien der Versorgungssicherheit berücksichtigt. Für die Verteilnetze können die Kantone entsprechende Bestimmungen erlassen. Ferner kann der Bundesrat im Rahmen des Landesversorgungsgesetzes Netzverstärkungen anordnen (Art. 13 Abs. 3 Bst. c).

Für den Fall einer mengenmässigen Gefährdung oder Störung der Elektrizitätsversorgung enthält die EMV Bestimmungen, die den Vorsorgemassnahmen des Landesversorgungsgesetzes nachgebildet sind und die Politik in diesem Bereich präzisieren (Art. 13 Abs. 3).

3.6 Flankierende Massnahmen für das Personal der Elektrizitätswirtschaft

Um das Personal der Elektrizitätsbranche im Falle von Umstrukturierungen zu unterstützen, verpflichtet die EMV die Unternehmen in solchen Fällen zu Massnahmen der Weiterbildung, Umschulung und Vermittlung von Arbeitsplätzen (Art. 19).

3.7 Flankierende Massnahmen für die erneuerbaren Energien

Die Bedingungen für dezentrale Elektrizitätseinspeisung gemäss Energiegesetz werden verbessert, indem die Mehrkosten für deren Abnahme auf das Übertragungsnetz abgewälzt werden können (Art. 21 betreffend Art. 5bis Energieverordnung). Somit werden in Zukunft diese Kosten nicht mehr beim lokalen Elektrizitätsunternehmen anfallen, sondern von allen schweizerischen Verbrauchern getragen. Die daraus entstehenden Mehrkosten halten sich in engen Grenzen (Promillebereich der Gesamtkosten der Elektrizitätsversorgung).

In der Verordnung werden im weiteren die nötigen Regeln für die auf zehn Jahre befristete unentgeltliche Durchleitung festgelegt (Art. 28 und 29). Von dieser Bestimmung können ab Inkrafttreten des Gesetzes all jene Konsumentinnen und Konsumenten (auch Haushalte und KMUs) profitieren, die Elektrizität aus Kleinanlagen beziehen, welche erneuerbare Energien nutzen.

Schliesslich legt die Verordnung die Voraussetzungen fest für Darlehen an Wasserkraftwerke, die wirtschaftliche Schwierigkeiten haben (sog. nicht amortisierbare Investitionen NAI) oder in den kommenden 10 bzw. 20 Jahren erneuert werden müssen (Art. 30 und 31). Die Gewährung solcher Bundesdarlehen erfolgt in vom Bundesrat festzulegenden Ausnahmefällen.

Bern, 27. März 2002

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation

Pressedienst